

Schulgeldordnung **gültig ab dem 01.02.2025**



1. Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird vom maßgeblichen Einkommen gem. Ziffer 2 nach Maßgabe der Schulgeldtabelle ab 01.02.2025 (Anlage 1) in Euro (€) je Monat erhoben. Das Schulgeld beinhaltet einen anteiligen Kostenbeitrag für die Hortbetreuung entsprechend der Elternbeitragstabelle Hort ab 01.02.2025 (Anlage 2).
- 1.2 Der stets zu zahlende Mindestsatz für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt monatlich 5,50 Euro (66,00 Euro p.a.).
- 1.3 Unser Höchstsatz für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt monatlich 263,75 € (3.164,96 € p.a.).
- 1.4 Unser Höchstsatz für den anteiligen Kostenbeitrag für die Hortbetreuung beträgt monatlich 80,00 €

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2 Als Einkommen gilt die Summe der im dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Demnach kann das Einkommen die Summe aus folgenden positiven Einkünften sein:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
- Ergebnisse der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld,
- Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und
- Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Regelung gehört das Kindergeld.

2.3 Vom zu versteuernden Einkommen (Nachweis durch Einkommensteuerbescheid) sind abzusetzen:

- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer

Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltsleistungen ist möglich.

Abgezogen werden weiterhin:

Für das zweite und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind kommt vom Nettoeinkommen ein monatlicher Freibetrag von **150,00 €** (1.800,00 € p.a.) in Abzug.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1 Das Schulgeld wird von der St. Florian-Stiftung jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen.

3.2 Das Schulgeld gilt für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld wird in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Zahlung des Schulgeldes bleibt auch bei vorzeitiger Beendigung des Schulbesuches bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres bestehen.

3.3 Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahr vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte dem Beitragspflichtigen erteilten Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Nach Erstellung des Schulgeldbescheides erfolgt eine Verrechnung bzw. Korrektur mit den im laufenden Jahr gezahlten Beiträgen, die aus dem vorläufigen Bescheid hervorgingen. Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).

Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zu dem Kind, so muss sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben.

- 3.4 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.3 nicht vorlegen, so wird der Höchstbetrag in Rechnung gestellt.
- 3.5 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (Z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsabrechnungen etc.) bei der St. Florian-Stiftung einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- Änderungen, die zu einer höheren Einstufung führen sind der St. Florian-Stiftung unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6 Zusätzlich zum Schulgeld wird ein Kopiergeld von monatlich 2,50 € (30 € im Schuljahr) erhoben. Ebenfalls zum Schulgeld wird monatlich eine Lehr- und Lernmittelpauschale erhoben. Die Lehr- und Lernmittelpauschale beträgt für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 monatlich 1 € (12 € im Schuljahr) und für die Schüler der Klassenstufen 5 und 6 monatlich 2,08 € (24,96 € im Schuljahr).
Die AG-Beiträge der Schule sowie das Essengeld sind mit dem Schulgeld nicht erfasst und werden gesondert den Schulgeldpflichtigen in Rechnung gestellt.
- 3.7 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge auf die Einrede der Verjährung.
- 3.8 Das Schulgeld beinhaltet gleichfalls die Leistungen für die Hortbetreuung. Auf Antrag kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, der den Kostenbeitrag der Hortbetreuung nachweist.

4. Fälligkeit des Schulgeldes sowie die Zahlungsform

Das Schulgeld ist zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	St. Florian-Stiftung
IBAN:	DE50 1705 5050 3900 2017 80
BIC:	WELADED1LOS
Kreditinstitut:	Sparkasse Oder-Spree
Verwendungszweck:	Name und Vorname des Schülers sowie der jeweilige Monat und das Kalenderjahr

Zurückgebuchte Elternbeiträge, Essengelder sowie alle Nebenkosten sind vom Beitragspflichtigen einschließlich der Bankrücklastgebühren innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung nachzuzahlen.

Für Mahnungen ab der Mahnstufe 1 wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro je Mahnung fällig.

5. Schulgeldermäßigung und -befreiung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie zur gleichen Zeit unsere Schule, kann auf Antrag eine Schulgeldermäßigung um 20 % je weiterem Kind gewährt werden.

Der im Schulgeld enthaltende Hortbeitrag vermindert sich entsprechend der Elternbeitragstabelle Hort (Anlage 2) für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind um 20 %.

Darüber hinaus können in besonderen sozialen Problemfällen individuelle Lösungen vereinbart werden.

6. Aufnahme von Gastkindern in den Ferien

In begründeten Fällen können Kinder während der Ferienzeit für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn freie Platzkapazitäten sowie die Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels gewährleistet sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Besuchervertrages.

Der Elternbeitrag für eine Gastbetreuung wird per Rechnung erhoben. Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

Die Gastkindgebühren sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Gastkindbetreuung	Gastkindgebühren für ein Kind (EUR / je Tag)
Tagessatz für die einmalige Betreuung (Gastkindregelung)	5,50 EUR

7. Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten

Das Schulgeld bezieht sich auf die reguläre Betreuungszeit von montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.00 bis 13.00 Uhr bzw. bei Vorliegen eines Rechtsanspruches für Hortbetreuung in der Schulzeit auf die Zeit von montags bis freitags von 6.30 bis 17.00 Uhr und in der Ferienzeiten auf die Zeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Erfolgt die Betreuung über die reguläre Betreuungszeit hinaus, werden für diese Überschreitung 7,50 EUR je Kind und angefangene halbe Stunde berechnet.

Neuzelle,

Anlage1: Schulgeldtabelle ab dem 01.02.2025

Anlage2: Elternbeitragstabelle Hort ab 01.02.2025

Anlage 1

Schulgeldtabelle ab 01.02.2025

Jahreseinkommen		Berechnungsfaktor in %	Schulgeld ab 01.02.2025	
			monatlich	
von	bis		von	bis
0,00 €	12.500,00 €		5,50 €	5,50 €
12.500,01 €	15.000,00 €	0,6061	6,31 €	7,58 €
15.000,01 €	17.500,00 €	0,6061	7,58 €	8,84 €
17.500,01 €	20.000,00 €	0,6061	8,84 €	10,10 €
20.000,01 €	22.500,00 €	0,6061	10,10 €	11,36 €
22.500,01 €	25.000,00 €	0,7238	13,57 €	15,08 €
25.000,01 €	30.000,00 €	0,9001	18,75 €	22,50 €
30.000,01 €	32.500,00 €	0,9817	24,54 €	26,59 €
32.500,01 €	35.000,00 €	1,0655	28,86 €	31,08 €
35.000,01 €	37.500,00 €	2,1365	62,31 €	66,76 €
37.500,01 €	40.000,00 €	2,1446	67,02 €	71,49 €
40.000,01 €	42.500,00 €	2,1615	72,05 €	76,55 €
42.500,01 €	45.000,00 €	2,1722	76,93 €	81,46 €
45.000,01 €	47.500,00 €	2,2705	85,14 €	89,87 €
47.500,01 €	50.000,00 €	2,2785	90,19 €	94,94 €
50.000,01 €	52.500,00 €	2,3399	97,50 €	102,37 €
52.500,01 €	55.000,00 €	2,3472	102,69 €	107,58 €
55.000,01 €	57.500,00 €	2,4127	110,58 €	115,61 €
57.500,01 €	60.000,00 €	2,4080	115,38 €	120,40 €
60.000,01 €	65.000,00 €	2,4661	123,31 €	133,58 €
65.000,01 €	70.000,00 €	2,5254	136,79 €	147,31 €
70.000,01 €	75.000,00 €	2,5789	150,44 €	161,18 €
75.000,01 €	80.000,00 €	2,6277	164,23 €	175,18 €
80.000,01 €	85.000,00 €	2,6724	178,16 €	189,30 €
85.000,01 €	90.000,00 €	2,7137	192,22 €	203,52 €
90.000,01 €	95.000,00 €	2,7518	206,39 €	217,85 €
95.000,01 €	100.000,00 €	2,7874	220,67 €	232,28 €
100.000,01 €	105.000,00 €	2,8206	235,05 €	246,80 €
105.000,01 €	110.000,00 €	2,8517	249,53 €	261,41 €
110.000,01 €	...	2,8772	263,75 €	263,75 €

Anlage 2

Elternbeitrags-tabelle Hort (Orientierung Kitasatzung Amtsgemeinde Neuzelle)															
gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang															
Jahresnetto-einkommen	täglicher Betreuungsumfang														
	bis 3 h 60 %			bis 4 h 70 %			bis 5 h 80 %			6 h 90 %			über 6 h 100 %		
	EB	%-Anteil	EB	EB	%-Anteil	EB	EB	%-Anteil	EB	EB	%-Anteil	EB	EB	%-Anteil	EB
	monatl.		täglich	monatl.		täglich	monatl.		täglich	monatl.		täglich	monatl.		täglich
unter 20.000,00 €	0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €			0,00 €		
ab 20.000,00 €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €
ab 22.500,01 €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €
ab 25.000,01 €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €
ab 27.500,01 €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €
ab 30.000,01 €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €
ab 32.500,01 €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €	0,00 €	0,00%	- €
ab 35.000,01 €	40,00 €	1,37%	2,00 €	40,00 €	1,37%	2,00 €	40,00 €	1,37%	2,00 €	40,00 €	1,37%	2,00 €	40,00 €	1,37%	2,00 €
ab 37.500,01 €	40,00 €	1,28%	2,00 €	40,00 €	1,28%	2,00 €	40,00 €	1,28%	2,00 €	40,00 €	1,28%	2,00 €	40,00 €	1,28%	2,00 €
ab 40.000,01 €	45,00 €	1,35%	2,25 €	45,00 €	1,35%	2,25 €	45,00 €	1,35%	2,25 €	45,00 €	1,35%	2,25 €	45,00 €	1,35%	2,25 €
ab 42.500,01 €	45,00 €	1,27%	2,25 €	45,00 €	1,27%	2,25 €	45,00 €	1,27%	2,25 €	45,00 €	1,27%	2,25 €	45,00 €	1,27%	2,25 €
ab 45.000,01 €	55,00 €	1,47%	2,75 €	55,00 €	1,47%	2,75 €	55,00 €	1,47%	2,75 €	55,00 €	1,47%	2,75 €	55,00 €	1,47%	2,75 €
ab 47.500,01 €	55,00 €	1,39%	2,75 €	55,00 €	1,39%	2,75 €	55,00 €	1,39%	2,75 €	55,00 €	1,39%	2,75 €	55,00 €	1,39%	2,75 €
ab 50.000,01 €	70,00 €	1,68%	3,50 €	70,00 €	1,68%	3,50 €	70,00 €	1,68%	3,50 €	70,00 €	1,68%	3,50 €	70,00 €	1,68%	3,50 €
ab 52.500,01 €	70,00 €	1,60%	3,50 €	70,00 €	1,60%	3,50 €	70,00 €	1,60%	3,50 €	70,00 €	1,60%	3,50 €	70,00 €	1,60%	3,50 €
ab 55.000,01 €	58,22 €	1,27%	2,91 €	67,92 €	1,48%	3,40 €	77,62 €	1,69%	3,88 €	87,33 €	1,91%	4,37 €	97,03 €	2,12%	4,85 €
ab 57.500,01 €	62,69 €	1,31%	3,13 €	73,13 €	1,53%	3,66 €	83,58 €	1,74%	4,18 €	94,03 €	1,96%	4,70 €	104,48 €	2,18%	5,22 €
ab 60.000,01 €	66,00 €	1,32%	3,30 €	77,00 €	1,54%	3,85 €	88,00 €	1,76%	4,40 €	99,00 €	1,98%	4,95 €	110,00 €	2,20%	5,50 €
ab 65.000,01 €	66,00 €	1,22%	3,30 €	77,00 €	1,42%	3,85 €	88,00 €	1,62%	4,40 €	99,00 €	1,83%	4,95 €	110,00 €	2,03%	5,50 €
ab 70.000,01 €	66,00 €	1,13%	3,30 €	77,00 €	1,32%	3,85 €	88,00 €	1,51%	4,40 €	99,00 €	1,70%	4,95 €	110,00 €	1,89%	5,50 €
ab 75.000,01 €	66,00 €	1,06%	3,30 €	77,00 €	1,23%	3,85 €	88,00 €	1,41%	4,40 €	99,00 €	1,58%	4,95 €	110,00 €	1,76%	5,50 €
ab 80.000,01 €	66,00 €	0,99%	3,30 €	77,00 €	1,15%	3,85 €	88,00 €	1,32%	4,40 €	99,00 €	1,48%	4,95 €	110,00 €	1,65%	5,50 €
ab 85.000,01 €	66,00 €	0,93%	3,30 €	77,00 €	1,09%	3,85 €	88,00 €	1,24%	4,40 €	99,00 €	1,40%	4,95 €	110,00 €	1,55%	5,50 €
ab 90.000,01 €	66,00 €	0,88%	3,30 €	77,00 €	1,03%	3,85 €	88,00 €	1,17%	4,40 €	99,00 €	1,32%	4,95 €	110,00 €	1,47%	5,50 €
ab 95.000,01 €	66,00 €	0,83%	3,30 €	77,00 €	0,97%	3,85 €	88,00 €	1,11%	4,40 €	99,00 €	1,25%	4,95 €	110,00 €	1,39%	5,50 €
ab 100.000,01 €	66,00 €	0,79%	3,30 €	77,00 €	0,92%	3,85 €	88,00 €	1,06%	4,40 €	99,00 €	1,19%	4,95 €	110,00 €	1,32%	5,50 €
ab 105.000,01 €	66,00 €	0,75%	3,30 €	77,00 €	0,88%	3,85 €	88,00 €	1,01%	4,40 €	99,00 €	1,13%	4,95 €	110,00 €	1,26%	5,50 €
ab 110.000,01 €	66,00 €	0,72%	3,30 €	77,00 €	0,84%	3,85 €	88,00 €	0,96%	4,40 €	99,00 €	1,08%	4,95 €	110,00 €	1,20%	5,50 €
Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile: (lt. Muster Landestabelle)															
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder				1						2	3	4	5	6	
Beitragszahlung je betreutem Kind				100%						80%	60%	40%	20%	0	